

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

a) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert **25.000** Euro übersteigt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis, Vorrangseinräumungen zu gewähren, bis zu einem Betrag von **1.200.000** Euro dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **5.000** Euro übersteigt.

b) § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wiesmoor werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wiesmoor. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie für die Dauer von 14 Tagen nach Ausgabe des elektronischen „Amtsblattes für den Landkreis Aurich“ im Rathaus der Stadtverwaltung Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Alle sonstigen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen sind - wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist - durch 7-tägigen Aushang im Rathaus bewirkt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Wiesmoor, den 27.02.2024

-Bürgermeister-
gez. Lübbers